

RICHTLINIEN

über die Ausschreibung, Prüfung und Vergabe von Aufträgen der Gemeinde Wadgassen

Der Gemeinderat der Gemeinde Wadgassen hat in der Sitzung vom 03.02.2015 folgende Neufassung der Richtlinien über die Ausschreibung, Prüfung und Vergabe von Aufträgen der Gemeinde Wadgassen beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Maßgebende Vorschriften

1. Für die Ausschreibung, Prüfung und Vergabe von Aufträgen gelten:
 - a) die Vorschriften des bundesdeutschen Preisrechts,
 - b) § 24 der jeweils geltenden Fassung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 10. Oktober 2006 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Mai 2014
 - c) die jeweils geltenden Vergaberichtlinien des Ministeriums des Innern,
 - d) die Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Wadgassen in der jeweils geltenden Fassung,
 - e) diese Richtlinien und, soweit in ihnen nichts anderes bestimmt ist,
 - f) die VOB in der jeweils gültigen Fassung,
 - g) die VOL in der jeweils gültigen Fassung
 - h) die VOF in der jeweils gültigen Fassung
2. Erlasse und Verfügungen der Aufsichtsbehörde sowie Richtlinien der Bundesregierung und der Regierung des Saarlandes finden Anwendung, wenn ihre Anwendung vorgeschrieben ist.

II. Ausschreibungen

§ 2

Öffentliche Ausschreibung

1. Öffentlich auszuschreiben sind:
 - a) Lieferungen und Leistungen bei Maßnahmen, die mit staatlichen Zuschüssen finanziert werden,
 - b) Lieferungen und Leistungen für die übrigen im Vermögens- und Verwaltungshaushalt veranschlagten Maßnahmen, wenn die voraussichtliche Gesamtauftragssumme den Betrag von **50.000 EURO netto** übersteigt.
2. Die Ausschreibung ist nach den Bestimmungen des § 17 VOB/A und § 17 VOL/A öffentlich bekanntzumachen.

Bei Ausschreibungen, die in einem EU-weiten Vergabeverfahren auszuschreiben sind, gelten die dort jeweils erlassenen Richtlinien und Vorschriften. Bei einem EU-weiten Verfahren wird der Gemeinderat vorab informiert.
3. Die Ausschreibungsunterlagen für die öffentliche Ausschreibung sind gegen Zahlung der Selbstkosten auszuhändigen.

§ 3 Beschränkte Ausschreibung

1. Beschränkt auszuschreiben sind, soweit die Vergabeart vom Gemeinderat oder vom zuständigen Ausschuss des Gemeinderates im Einzelfall wegen der Eigenart des zu vergebenden Auftrages oder wegen besonderer Umstände nicht abweichend festgesetzt wird:
-Lieferungen und Leistungen, wenn die voraussichtliche Gesamtauftragssumme mehr als **10.000 EURO netto**, höchstens jedoch **50.000 EURO netto**, beträgt.-
In allen Fällen sind jeweils die §§ 3 VOB/A und VOL/A zu beachten.
2. Für Lieferungen und Leistungen, die beschränkt ausgeschrieben werden, sind 5 fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Bieter zur Angebotsabgabe aufzufordern wobei ortsansässige angemessen zu berücksichtigen sind.

§ 4 Gemeinsame Bestimmungen für Öffentliche und Beschränkte Ausschreibung

1. Zu allen öffentlichen und beschränkten Vergaben ist ein Aktenvermerk zu fertigen, welcher die einzelnen Stufen des Verfahrens, die Maßnahmen, die Feststellung sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen darlegt. Der Aktenvermerk ist bei der Beschlussfassung über die Vergabe der Aufträge dem Gemeinderat oder dem zuständigen Ausschuss vorzulegen.
2. Der Eröffnungstermin (Submission) wird entweder vom zuständigen Amtsleiter bzw. Amtsleiterin oder von einem/einer, mit der Verdingungsangelegenheit nicht beauftragten Bediensteten wahrgenommen. Die Niederschrift ist von mindestens einem/einer Bediensteten und, wenn keine Anbieter/innen anwesend sind, von zwei Bediensteten zu unterschreiben. (§ 14 VOB/A und § 14 VOL/A sowie die Erlasse des Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr sind zu beachten.)

§ 5 Sondervorschriften für die Freihändige Vergabe

1. Für Lieferungen und Leistungen, deren voraussichtliche Gesamtauftragssumme den Betrag von **2.000 EURO netto** nicht übersteigt, soll kein Wettbewerb stattfinden.
Bei der Freihändigen Vergabe sind Unternehmer/innen, Handwerksbetriebe bzw. Lieferanten/innen im aktenkundig zu machenden Reihumverfahren nach vorheriger Preisabfrage oder einer Preisliste zu berücksichtigen, soweit § 3 Abs. 4 VOB/A und § 3 Abs. 5 VOL/A dem nicht entgegensteht. Ortsansässige Firmen sind angemessen zu berücksichtigen.
2. Lieferungen und Leistungen mit einer voraussichtlichen Gesamtauftragssumme von mehr als **2.000 EURO netto** bis **10.000 EURO netto** werden ebenfalls freihändig vergeben, jedoch sind von den Unternehmen, Handwerksbetrieben bzw. Lieferanten/innen schriftliche Angebote einzuholen und nach Prüfung an den/die mindestfordernde/n Bieter/in zu vergeben. Es sollen mindestens 3 Bieter zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert werden.
3. Der Bürgermeister kann bei Aufträgen bis **5.000 EURO netto** und der zuständige Ausschuss des Gemeinderates bei Aufträgen von **5.000 EURO netto** bis zu **10.000 EURO netto** die Vergabeart abweichend von den Regelungen nach § 5 Nr. 1 und 2 der Vergaberichtlinien bestimmen, wenn die Eigenart des Auftrages oder besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen.

§ 6
Ausnahme von der Ausschreibung

1. Von einer Ausschreibung kann im Einzelfall mit Zustimmung des zuständigen Ausschusses Abstand genommen werden, wenn zu erwarten ist, dass durch eine Ausschreibung wirtschaftliche Nachteile entstehen können.
2. Ohne Zustimmung des Gemeinderates oder des zuständigen Ausschusses kann vergeben werden:
 - a) bei Lieferung von Heizöl (Tagesgeschäfte nach vorhergehender Preisanfrage an den/die mindestfordernden Lieferanten/Lieferantin),
 - b) bei Dringlichkeit (Unfall, Sicherheitsmaßnahmen, Betriebsunterbrechung) ,
 - c) bei Versicherungsschäden bis zu **10.000 EURO**, bei denen die 100%ige Kostenübernahme durch die Versicherung sichergestellt ist und wenn keine wesentlichen Änderungen der baulichen Anlagen oder der Einrichtungen durch die Behebung des Schadens vorgenommen wird.
Bei Schäden über **10.000 EURO** ist der Gemeinderat bzw. zuständige Ausschuss über den Umfang der Maßnahme so früh als möglich zu informieren und es ist über die weitere Vorgehensweise Beschluss zu fassen.

III. Nachtragsangebote und Auftragsüberschreitungen

§ 7
Nachtragsangebote

1. Stellt sich bei Ausführung der Arbeiten heraus, dass Arbeiten notwendig werden, die im Leistungsverzeichnis nicht enthalten waren, so ist unverzüglich beim Auftragnehmer/bei der Auftragnehmerin ein Nachtragsangebot einzuholen.
2. Der Nachtragsauftrag kann an das beauftragte Unternehmen des Hauptauftrages vergeben werden, wenn sich die zusätzlichen Arbeiten in technischer oder wirtschaftlicher Hinsicht nicht ohne wesentlichen Nachteil für den/die Auftraggeber/in vom Hauptauftrag trennen lassen oder wenn die zusätzlichen Arbeiten zwar von der Ausführung des ersten Auftrages getrennt werden können, aber für dessen Abrundung unbedingt erforderlich sind.
3. Über die Vergabe eines Nachtragsauftrages wird analog zu § 4 Nr. 1 dieser Vergaberichtlinien ein Vermerk gefertigt.
Der Gemeinderat bzw. der zuständige Ausschuss ist **in seiner nächsten Sitzung** zu unterrichten.

§ 8
Auftragserweiterungen, Auftragsüberschreitungen

1. Auftragserweiterungen und Auftragsüberschreitungen bedürfen unbeschadet der Bestimmungen in Abs. 2 der Genehmigung derjenigen Stelle, die den ursprünglichen Auftrag vergeben hat, mit der Maßgabe, dass der Gesamtauftrag einschließlich der Erweiterung bzw. Überschreitung die in § 14 dieser Vergaberichtlinien festgesetzten Beträge nicht überschreiten darf.

2. Die Genehmigung von Auftragsüberschreitungen oder Auftrags Erweiterungen hat ansonsten nach den Regelungen der Geschäftsordnung für den Gemeinderat zu erfolgen. Ist die Auftragsüberschreitung oder Auftrags Erweiterung aufgrund des Bauablaufes unter anderem zur Vermeidung von Bauverzögerungen und den evtl. damit verbundenen Kosten unmittelbar notwendig, wird die Genehmigung nachträglich eingeholt.

3. Einer Genehmigung bedarf es nicht, wenn die Überschreitung durch Lohnerhöhung verursacht wurde, die vertraglich festgelegt oder nach preisrechtlichen Vorschriften zulässig war.

IV. Vertragsstrafen

§ 9

Festsetzung der Vertragsstrafe

1. Mit dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin ist eine Vertragsstrafe bei Baumaßnahmen zu vereinbaren, wenn ein dringendes Interesse an der Einhaltung der vorgesehenen Ausführungsfrist besteht. Bei allen übrigen Lieferungen und Leistungen jedoch nur dann, wenn zu befürchten ist, dass eine Terminüberschreitung erhebliche Nachteile für die Gemeinde bringen kann. Die Vertragsstrafe beträgt maximal 2 % der Auftragssumme, mindestens jedoch **10 EURO** täglich, und wird nach den errechneten Arbeitstagen bemessen.

2. Eine vereinbarte Vertragsstrafe wird fällig, wenn der Auftragnehmer bzw. die Auftragnehmerin in Verzug gerät. Voraussetzung ist ferner, dass bei der Abnahme die Erhebung einer Vertragsstrafe vorbehalten wird. Im Übrigen gelten die §§ 339 - 345 BGB und die einschlägigen Bestimmungen der VOB/A und VOB/B bzw. VOL/A und VOL/B.

V. Gewährleistung und Sicherheitsleistung

§ 10

Mängelansprüche

1. Für die Verjährung von Mängelansprüchen gelten die gesetzlichen Vorschriften gemäß **VOB/B**, bezogen auf die einzelnen Leistungsarten:

a) für Asphaltdecken an Fahrbahnen und Gehwegen (Vollausbau)	TV-bit 7 4 Jahre
b) für Gehwege aus Verbundsteinen und Betonplatten	4 Jahre
c) für Frostschutzschicht, Unterbau, Randeinfassung, Rinnen- und Bordsteinanlagen sowie Planungsentwässerung und die Erdarbeiten	ZTVE-StB 76 3.1 - 3.14 4 Jahre
d) für eingebaute Anlagen mit beweglichen bzw. rotierenden Teilen	2 Jahre
e) für alle übrigen Bauleistungen	4 Jahre

2. Für alle Leistungen entsprechend der VOL werden die gesetzlichen Fristen ausgedungen, wobei die im betreffenden Wirtschaftszweig üblichen Regelungen in Betracht gezogen werden.

3. Spätestens einen Monat vor Ablauf der Gewährleistungsfrist ist das Bauwerk eingehend auf eingetretene Mängel oder Fehler zu untersuchen. Werden Mängel oder Fehler gefunden, so sind diese dem Unternehmen schriftlich gegen Zustellungsnachweis mit einer Fristsetzung zur Beseitigung mitzuteilen. Kommt das Unternehmen der Aufforderung nicht nach, so sind die gebotenen notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

§ 11 Sicherheitsleistungen

1. Bei Aufträgen von mehr als **250.000 EURO** ist Sicherheitsleistung zu vereinbaren. Sicherheiten sind gemäß § 17 Abs. 7 VOB/B und § 18 Abs. 6 VOL/B innerhalb von 18 Werktagen nach Vertragsabschluss zu leisten mit der Maßgabe, dass die Sicherheit nur

- a) durch Hinterlegung des Betrages in bar oder
- b) Hinterlegung einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft eines Kreditinstitutes oder eines Versicherungsträgers geleistet werden kann.

Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, so sind neben dem Rückhaltebetrag die Abschlagszahlungen jeweils solange um 10 % zu kürzen, bis der Betrag der Sicherheitsleistung erreicht ist.

2. Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt bis zum Ablauf der Verjährung von Mängelansprüchen 5 % der Auftragssumme bzw. des Rechnungsbetrages. Der Betrag der Sicherheitsleistung ist auf volle **10 EURO** aufzurunden.

3. Bei Aufträgen über **250.000 EURO** ist eine Mängelansprüchebürgschaft von 2 % zu erbringen.

VI. Vergabe

§ 12 Vorprüfung durch die zuständigen Ämter der Gemeinde

Nach Eingang der Angebote bzw. förmlichen Angebotseröffnung erfolgt durch das zuständige Fachamt die rechnerische, sachliche und fachtechnische Überprüfung.

§ 13 Vergabevorschläge

1. Bei allen Aufträgen über 300 EURO sind die Bestellscheine bzw. Auftragschreiben mit evtl. Unterlagen samt Vormerkungsantrag für die Eintragung in die Haushaltsüberwachungsliste unmittelbar dem Amt II vorzulegen.

2. Auf den Vergabevorschlägen, die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bzw. dem zuständigen Beschlussorgan zur Entscheidung vorzulegen sind, ist zu vermerken, dass die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen.

§ 14 Informationspflicht

Nach Zuschlagserteilung hat der Auftraggeber auf geeignete Weise, z.B. auf Internetportalen oder im Beschafferprofil zu informieren, wenn bei

1. Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb der Auftragswert 25 000 € netto
2. Freihändigen Vergaben der Auftragswert 15 000 € netto

übersteigt. Diese Informationen werden 6 Monate vorgehalten und müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mailadresse des Auftraggebers,
- b) gewähltes Vergabeverfahren,
- c) Auftragsgegenstand,
- d) Ort der Ausführung,
- e) Name des beauftragten Unternehmens.

§ 15

Zuständigkeit für die Erteilung von Aufträgen

Aufträge vergeben:

1. für die Verwaltung:

- a) bis 3.000 EURO der für die Bewirtschaftung der Haushaltsstelle zuständige Amtsleiter bzw. zuständige Amtsleiterin
- b) der Bürgermeister / die Bürgermeisterin nach den in der Geschäftsordnung für den Gemeinderat ausgesprochenen Ermächtigungen (*derzeit 5.500 €*),

2. für die Schulen:

die Schulleiter/innen im Rahmen der Ansätze der in den Bewirtschaftungsrichtlinien aufgeführten Haushaltsstellen des Verwaltungshaushalts

Nr. 3 a und 3 b entfällt

VII. Ausnahmenvorschriften und Auftragserteilung

§ 16

Ausnahmenvorschriften

1. Für folgende Aufträge ist die Ausstellung eines Bestellscheines nicht erforderlich:

- a) Repräsentationskosten,
- b) Ehrungen,
- c) Bekanntmachungskosten.
- d) Arbeiten, wenn Gefahr im Verzug (§ 6 Nr. 2b der Richtlinien)

2. Über die Zahlungsverpflichtung der Gemeinde bei Aufträgen, die ohne Ausstellung eines Bestellscheines vergeben wurden, entscheidet die Stelle, die für die Vergabe des Auftrages zuständig gewesen wäre.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.03.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.01.2002 außer Kraft.

Wadgassen, den 27.02.2015
Der Bürgermeister


Greiber

VERGABEVORDRUCK

=====
Amt:

Datum:

Sachbearbeiter/in:
=====

Vordruck zu § 4 Nr. 1 und § 5 Nr. 2 der Vergaberichtlinien (Aktenvermerk bei öffentlicher und beschränkter Vergabe, sowie freihändiger Vergabe bei Lieferungen und Leistungen mit einer voraussichtlichen Gesamtauftragssumme von mehr als 2.000,- Euro)

- Freihändige Vergabe (von 2.000 € bis 10.000 €)*
 Beschränkte Vergabe (von 10.000 € bis 50.000 €)*
 Öffentliche Vergabe (mehr als 50.000 €)*

Maßnahme/Lieferung/Leistung:

=====
Die obengenannte Lieferung bzw. Leistung wurde am

- beschränkt *
 öffentlich *

ausgeschrieben.

Nach Einholung der Angebote lagen folgende Unterlagen vor:

Bei öffentlicher Ausschreibung: Die Angebote wurden gem. VOB
Teil A § 16 rechnerisch, technisch
und wirtschaftlich geprüft.
Prüfungsergebnis:

	Firma / Unternehmen	geprüftes Ergebnis
1.	⋮	€

* Zutreffendes bitte ankreuzen

Bemerkungen/Besonderheiten:

Nach Prüfung der Angebote ist der Auftrag zur Ausführung der
vorgenannten Arbeiten mit einer Bruttoauftragssumme von

EURO an die Firma

zu erteilen.

Ausschuss:
TOP:
Datum:
Beschluss/Empfehlung:

Beschluss Gemeinderat
TOP:
Datum:

Wadgassen, den

(Unterschrift)
Sachbearbeiter

(Unterschrift)
Amtsleiter

Stellungnahme Amt II:
HH-stelle:

(Unterschrift)
Amtsleiter

Gesehen und genehmigt!

(Unterschrift)
Bürgermeister

Amt I / Sitzungsdienst

Auftrag erteilt: